

Criblez, Lucien

1848: Revolution, Bundesstaatsgründung und Bildungspolitik in der Schweiz

Zeitschrift für Pädagogik 44 (1998) 6, S. 831-851



Quellenangabe/ Reference:

Criblez, Lucien: 1848: Revolution, Bundesstaatsgründung und Bildungspolitik in der Schweiz - In: Zeitschrift für Pädagogik 44 (1998) 6, S. 831-851 - URN: urn:nbn:de:0111-opus-68440 - DOI: 10.25656/01:6844

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-opus-68440>

<https://doi.org/10.25656/01:6844>

in Kooperation mit / in cooperation with:

BELTZ

<http://www.beltz.de>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Zeitschrift für Pädagogik

Jahrgang 44 – Heft 6 – November/Dezember 1998

Essay

- 789 BERND ZYMEK
„Leitbild ist nicht mehr der erwerbstätige, sondern der tätige Mensch.“
Ein bildungspolitischer Kommentar zu den Forderungen der Kommission für Zukunftsfragen der Freistaaten Bayern und Sachsen

Thema: Rückblicke auf Revolutionen

- 805 HEINZ-ELMAR TENORTH
Rückblicke auf Revolutionen. Zäsuren der Bildungsgeschichte?
Einführung in den Themenschwerpunkt
- 809 EDWIN KEINER
Lehrer, Staat und Öffentlichkeit. Die standesspezifische Formierung des Bildungssystems in der Revolution von 1848
- 831 LUCIEN CRIBLEZ
1848: Revolution, Bundesstaatsgründung und Bildungspolitik in der Schweiz
- 853 HANS-CHRISTIAN HARTEN
Erziehung in Systemen revolutionärer Mobilisierung. Das Beispiel Kuba
- 869 JÜRGEN OELKERS
Die kurze privilegierte Anarchie. Beobachtungen zum amerikanischen „1968“

Weiterer Beitrag

- 889 ELISABETH FLITNER
Vom Kampf der Professoren zum „Kampf der Götter“. Max Weber und Eduard Spranger

Diskussion

- 907 MATTHIAS V. SALDERN
Die Aufgabenfülle der Grundschule und ihrer Pädagogik. Eine Sammelbesprechung zur Grundschulpädagogik und Grundschulforschung

Besprechungen

- 925 WERNER HELSPER
Barbara Friebertshäuser/Annedore Prengel (Hrsg.): Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft
- 930 THEODOR SCHULZE
Günther Bittner/Volker Fröhlich (Hrsg.): Lebens-Geschichten – Über das Autobiographische im pädagogischen Denken
- 934 RALF KOERRENZ
Friedrich Kümmel (Hrsg.): O.F. Bollnow – Hermeneutische Philosophie und Pädagogik
Ursula Boelhauve: Verstehende Pädagogik. Die pädagogische Theorie Otto Friedrich Bollnows aus hermeneutischer, anthropologischer und ethischer Sicht im Kontext seiner Philosophie.
Mit einer Bibliographie der deutschsprachigen Schriften O.F. Bollnows
- 940 GERT GEISSLER
Dietrich Benner/Horst Sladek (Hrsg.): Vergessene Theoriekontroversen in der Pädagogik der SBZ und DDR 1946–1961
Ernst Cloer: Theoretische Pädagogik in der DDR. Eine Bilanzierung von außen

Dokumentation

- 945 Pädagogische Neuerscheinungen

1848: Revolution, Bundesstaatsgründung und Bildungspolitik in der Schweiz

Zusammenfassung

Anders als in Deutschland war die 1848er Revolution in der Schweiz erfolgreich und ermöglichte die Gründung des liberalen Bundesstaates. Weil die Kantone jedoch darauf achteten, ihre Identität nicht zu verlieren, waren sie im Bildungsbereich, der zu den Kernbereichen liberaler Politik zählt, nicht bereit, an den neuen Bund weitreichende Kompetenzen zu delegieren. In die Verfassung konnte nur ein kurzer Bildungsartikel aufgenommen werden, der die Möglichkeit schuf, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten. Sowohl die Diskussionen um den Bildungsartikel der Verfassung wie auch diejenigen um dessen Ausführungen zeigen die Spannungsfelder, innerhalb derer Bildungspolitik als Realisierung des gemeinsam Möglichen erscheint. Bildungspolitisch konstituierten die revolutionären Umbrüche zwischen 1830 und 1848 den Bildungsföderalismus, der es der übergeordneten staatlichen Ebene bis heute nur in geringem Ausmaß erlaubt, steuernd einzugreifen.

„Erwarten wir Vieles von der freien Verfassung des Staates und von weisen Gesetzen. Aber unsere politischen Reformen sind keine Reformen der Denkart und Gemüther des Volkes; und Gesetze sind nicht die Säulen der Sittlichkeit, sondern die Sitten der Bürger sind die Stützen des Gesetzes“
(ZSCHOKKE 1836, S. 186).

1. Zwischen den Revolutionen von 1798 und 1848

Anders als in Deutschland war die 1848er Revolution in der Schweiz erfolgreich und führte zur Gründung des liberalen Bundesstaates. Allerdings war das Gelingen dieser Revolution nicht voraussetzungslos. Ihr waren zwei Revolutionen vorausgegangen: Die helvetische Revolution von 1798 ermöglichte das kurze Intermezzo eines liberalen Einheitsstaates, und in den revolutionären Umbrüchen 1830/31 konnten in vielen Kantonen liberale Kantonsverfassungen durchgesetzt werden. An diese Entwicklungen schloß die Bundesstaatsgründung 1848 an.

Das Ancien Régime, die Zeit der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft, nahm in den Revolutionswirren des Jahres 1798 ein abruptes Ende. Die unter französischer Fremdherrschaft eingesetzte Helvetische Verfassung bedeutete das Ende der aristokratischen und oligarchischen Vorherrschaft in den Kantonen. Der Umstand, daß Reformen von seiten der Landbevölkerung, von seiten des aufstrebenden (Wirtschafts- und Bildungs-)Bürgertums und von seiten der Untertanengebiete immer wieder gescheitert waren, diese Reformen nun aber durch Krieg und Fremdherrschaft durchgesetzt wurden, schuf die Grundlage für die ambivalente Bewertung der kurzen Zeit der Helvetik (1798–1803) durch die Nachwelt (vgl. SIMON 1997).

Die Helvetische Regierung war nicht imstande, im Einheitsstaat stabile Verhältnisse herzustellen. NAPOLEON regelte deshalb in der Mediationsakte (1803) die Verhältnisse neu: Der helvetische Zentralstaat, der über das Stadium eines Projektes gar nie richtig hinausgetreten war, wich einem Staatenbund, in dem die Souveränität der Kantone wiederhergestellt war. Hinsichtlich Demokratie,

Freiheitsrechten und Gewaltenteilung war die Mediationsakte gegenüber der Helvetischen Verfassung jedoch ein Rückschritt.

Mit der Wiederherstellung der vorrevolutionären Rechts- und Gesellschaftsordnung, der Restauration (1815–1830), setzten sich – wie in Europa auch in der Schweiz – die gegenrevolutionären Kräfte durch. Das Weiterwirken der liberalen und radikalen Staatstheorien konnte jedoch nicht einfach unterbunden werden. „Jeder Besitz politischer Macht war prinzipiell prekär geworden. Die Erfahrung der Revolution gab daher allen liberalen und radikalen Reformern in Europa trotz Restauration die Kraft und den Glauben, ihr Wirken fortzusetzen, ja sie bildete eine zentrale politische Motivation der kommenden Revolutionschübe“ (KÖLZ 1992, S. 206).

Mit der Einführung liberaler Verfassungen nach den revolutionären Umbrüchen 1830 und 1831 wurden Staat und Gesellschaft auf eine neue Verfassungsgrundlage gestellt. Allerdings konnten die liberalen und demokratischen Grundsätze nicht vollständig und je Kanton in unterschiedlichem Maße durchgesetzt werden. ALBERT TANNER hat die Grundtendenz der Regenerationsverfassungen als „Alles für das Volk – aber möglichst ohne Volk“ umschrieben (TANNER 1997, S. 68). Die Regenerationskantone lassen sich aufgrund ihrer Verfassungen in drei Gruppen einteilen: Kantone mit einer klassisch-liberalen Verfassung auf der Grundlage einer reinen repräsentativen Demokratie, Kantone mit liberal-radikalen Verfassungen, welche die Individualrechte betont schützten und vollständig gleiche Rechte postulierten, und Kantone mit liberal-konservativen Verfassungen, in denen die politische Gleichheit nicht gewährleistet war (vgl. KÖLZ 1992, S. 367f.). Die Regeneration hat also dazu geführt, daß in der Schweiz – früher als in andern europäischen Ländern – demokratische Regeln und Verfahren für die politische Entscheidungsfindung und die Durchsetzung dieser Entscheide etabliert wurden, ohne daß jedoch schon flächendeckend demokratische politische Systeme entstanden waren.

Bildung wurde zu einem *Leitbegriff* der *liberalen Revolution*; Volkssouveränität setzte gebildete Bürger voraus (vgl. CRIBLEZ 1992, S. 197ff.) und die Modernisierung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft war auf verstärkte Bildungsbemühungen angewiesen. Zudem, so hofften die Erneuerer der staatlichen Grundlagen, sollte durch Bildung die Revolution auf Dauer gestellt werden. Bildungspolitik war aufgrund des Bundesvertrages von 1815 jedoch kantonale Politik, der Aufbau der Bildungssysteme erfolgte entlang kantonaler Verfassungsvorgaben. Zwar existierten überkantonale Diskussionszirkel – insbesondere die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft. Wegen der Bedeutung der Bildungspolitik und aufgrund der Regelungskompetenz entwickelte sich nach 1830 jedoch sehr schnell ein starker Bildungsföderalismus.

Allerdings stellte sich bald heraus, daß die liberale Bewegung sehr heterogen und die konservativen Gegenkräfte stark waren. Die Verallgemeinerung der Revolution, die Durchsetzung der liberal-radikalen Grundsätze für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft durch die Schaffung eines Bundesstaates scheiterte deshalb vorerst. Zwar hatte der liberale Luzerner KASIMIR PFYFFER in seinem „Zuruf an den eidgenössischen Vorort Luzern“ schon im Januar 1831 eine Bundesreform gefordert, mit dem Ziel, „das, was in den Jahren 1798 und 1803 versucht wurde, aber nur zum Theil gelang, jetzt zu vollenden“ (PFYFFER 1866, S. 33),¹ und die Tagsatzung² beauftragte eine Kommission mit der Ausarbeitung

einer Bundesurkunde. Der Entwurf war dann jedoch sehr zurückhaltend formuliert; es mangelte ihm an einer klaren Linie. Den einen zu radikal, den andern zu verhalten, mußte das Reformprojekt scheitern.

Die liberalen Erneuerer versuchten in den Kantonen, den Staat zu säkularisieren. Der Widerstand der Konservativen beider Konfessionen gegen die Reformen und insbesondere aber derjenige der katholischen Kirche und der konservativ-katholischen Kantone wurde dadurch verschärft. Nachdem der Kanton Aargau anfangs 1841 die Klöster für aufgehoben erklärt³ und die Tagsatzung dagegen nicht intervenierte hatte, obwohl dies gegen den Bundesvertrag verstieß, beriefen die Luzerner als Gegenprovokation die Jesuiten. Die gegenseitigen Provokationen führten im November 1847 zum Bürgerkrieg, der mit der Niederlage des katholisch-konservativen Sonderbundes endete (vgl. BUCHER 1966; REMAK 1997).

Die rasche Beendigung des Sonderbundskrieges hatte einerseits Signalwirkung für die liberalen und radikalen Kräfte in Europa,⁴ andererseits die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um das Projekt einer neuen Bundesverfassung wieder aufzunehmen. Die Entwürfe und Überlegungen der 1830er Jahre dienten dabei als Ausgangspunkt. „Das Bedürfnis einer Revision des Bundesvertrages von 1815 ist seit langer Zeit allgemein gefühlt. ... Gegründet auf die Kantonalverfassungen von 1814, welche durch die liberalen Verfassungen der Jahre 1830 und 1831 beseitigt worden sind, ist der Bundesvertrag nicht mehr in Einklang mit den Institutionen, welche dessen Grundlage bilden“ (KERN/DRUEY 1848, S. 5).

Eine erneute Revolution war angesagt, denn der Bundesvertrag von 1815 sah seine eigene Reform nicht vor. Allerdings waren die Machtverhältnisse nach dem Sonderbundskrieg zumindest vorübergehend eindeutig. Die Verfassungskommission nahm ihre Arbeit am 17. Februar 1848 auf und schloß sie mit ihrem Bericht (vgl. KERN/DRUEY 1848) am 8. April gleichen Jahres ab. Allerdings war ihre Arbeit auch nach dem Sieg der liberal-radikalen Partei im Sonderbundskrieg nicht einfach. Insbesondere war zwischen der Skylla des Föderalismus und der Charybdis des Unitarismus ein gangbarer Weg zu finden. Die Lösung wurde im Zweikammersystem mit Volksvertretung und Ständevertretung gesucht. Die Tagsatzung verhandelte vom 11. Mai 1848 bis zum 27. Juni 1848. Am 12. September trat sie zusammen, um nach Maßgabe der Resultate der Abstim-

- 1 Der „Zuruff“ stammt nach A. MÜLLER (1953) nicht von KASIMIR PFYFFER, sondern von LUDWIG SNELL. SNELL war damit nach seinem liberalen Verfassungsentwurf von 1831 (vgl. SNELL 1831) und mit seinem späteren Bundesverfassungsentwurf (vgl. SNELL 1848) einer der maßgeblichen Vordenker des modernen Bundesstaates. Die Rolle der Exildeutschen in der Konstitutionsphase der modernen Schweiz zwischen 1830 und 1848 ist bislang jedoch kaum untersucht (zu SNELL vgl. SCHERER 1954).
- 2 Die Tagsatzung war nach Bundesvertrag von 1815 eine reduzierte Legislative des Staatenbundes.
- 3 Die „Brandrede“ zur Klösteraufhebung hielt im Aargauer Parlament der radikale und katholische Seminardirektor AUGUSTIN KELLER. Dies zeigt einerseits beispielhaft, wie stark die führenden Pädagogen in die staatspolitischen Diskussionen verstrickt waren, andererseits aber auch, daß der Kulturkampf eine stark innerkatholische Konfrontationslinie hatte.
- 4 Die Liberalen und Radikalen in ganz Europa feierten das Ende des Sonderbundskrieges als ersten großen Erfolg über das konservative Machtsystem METTERNICHS (zur Rezeption etwa in Frankreich vgl. WIDMER 1948).

mungen in den Kantonen über die neue Bundesverfassung zu beschließen. Der Annahmebeschluß war, so kommentiert KÖLZ, „ein eigenmächtiger Souveränitätsakt, der ohne die politische, militärische und wirtschaftliche Macht der Mehrheitskantone nicht denkbar gewesen wäre. Es war ein Beschluß, der vom bestehenden Staatsrecht nicht gedeckt war, insofern formell unrechtmäßig und mithin revolutionär war“ (KÖLZ 1992, S. 611).

Weil die Kantone jedoch darauf achteten, ihre Identität nicht zu verlieren, waren sie im Bildungsbereich, der zu den Kernbereichen liberaler Politik zählt, nicht bereit, an den neuen Bund weitreichende Kompetenzen zu delegieren. In die Verfassung konnte nur ein kurzer Bildungsartikel aufgenommen werden, der sich auf die Möglichkeit beschränkte, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.

Sowohl die Diskussionen um den Bildungsartikel der Verfassung als auch diejenigen um dessen Ausführungen zeigen die Spannungsfelder, innerhalb derer sich die bundesstaatliche Bildungspolitik als Realisierung des gemeinsam Möglichen bewegte. Das gemeinsam Mögliche mußte zwischen sprachlichen Minderheiten und Mehrheiten, zwischen katholischen und protestantischen Bevölkerungsgruppen, zwischen Siegern und Besiegten des Sonderbundskrieges, zwischen Modernisierern und Konservativen, zwischen Föderalisten und Unitariern definiert werden. Bildungspolitisch resultierte daraus der Bildungsföderalismus, der es der übergeordneten staatlichen Ebene bis heute nur in geringem Ausmaß erlaubt, steuernd einzugreifen.

Die Neuregelung der Verhältnisse zwischen den Kantonen und dem neuen Bundesstaat hätte prinzipiell auch ermöglicht, die Bildungspolitik neu zu ordnen. Der schnelle Aufbau der kantonalen Bildungssysteme seit 1830, der auch in den liberalen Kantonen gegen starke konservative Gruppierungen durchgesetzt werden mußte, hatte den Bildungsföderalismus vor der Bundesstaatsgründung bereits vorgegeben. Er sollte nicht zur Disposition gestellt werden, nicht zuletzt deshalb, weil die neue Bundesverfassung in den Kantonen akzeptiert werden mußte. Allerdings wurde mit der bildungsföderalistischen Konzeption auch verhindert oder zumindest erschwert, daß der Bundesstaat Programme der nationalen Erziehung etablieren konnte, um über die Schule die nachfolgende Generation auf die Nation zu verpflichten (vgl. CRIBLEZ/HOFSTETTER 1998). Die schulischen Programme bezogen sich eher auf die Kantone als auf den Bundesstaat – und den alten Hoffnungen in eine eidgenössische Universität als nationale „Krönung“ des Bildungssystems wurden durch die utilitaristische Schaffung einer polytechnischen Schule anstelle der Nationaluniversität schon kurz nach der Bundesstaatsgründung der Boden entzogen.

2. Die Idee einer Nationaluniversität

Die Idee einer Nationaluniversität war bei der Begründung des schweizerischen Bundesstaates nicht neu, sondern rund hundert Jahre alt.⁵ Zwar war zu Beginn nicht von einer Nationaluniversität die Rede, aber die mit einer solchen Institu-

5 Einen Überblick über die Vorgeschichte und die Gründungsgeschichte geben R. WOLF (1880), K. GEISER (1890), W. OECHSLI (1905) und G. GUGGENBÜHL (1955).

tion verbundenen Ziele wurden bereits Mitte des 18. Jahrhunderts formuliert. 1758 gab der Basler Ratsschreiber ISAAK ISELIN eine Schrift mit dem Titel „Patriotische Träume eines Eydgnossen von einem Mittel, die veraltete Eydgnossenschaft wieder zu verjüngerer“ heraus. Die Schrift war bereits 1744 verfaßt worden; ISELIN zeichnete sie mit „Wilhelm Tells Erben“, und der Titel war zugleich das Programm der Schrift. Der wirkliche Verfasser, der Luzerner Ratsherr FRANZ URS BALTHASAR, versprach sich von einer Nationalerziehung der jungen Generation, daß für die Zukunft tüchtige Bürger und Staatsmänner herangezogen werden können. In der gemeinschaftlichen Erziehung sollten die zukünftigen Staatsmänner so erzogen werden, daß sie den Niedergang der Eidgenossenschaft aufzuhalten vermöchten und das Vaterland mit der Fackel ihres Verstandes und ihrer Einsicht würden erleuchten können (vgl. BALTHASAR 1758). Auch wenn die Ideen BALTHASARS nicht verwirklicht wurden, waren sie letztlich Anstoß zur Gründung der Helvetischen Gesellschaft, die seit 1761 in Schinznach tagte (vgl. MORELL 1863). Der Plan BALTHASARS zur Gründung einer eidgenössischen Pflanzschule wurde zum dauernden Thema der Helvetischen Gesellschaft, ohne daß er eine Chance auf Realisierung hatte – denn sowohl die notwendigen Finanzen wie auch die staatsrechtlichen Voraussetzungen für eine eidgenössische Bildungsinstitution fehlten.

Der lockere Zusammenschluß der Kantone vor 1798 hatte, sieht man von den geschilderten Projektideen ab, nie zu einer ernsthaften strukturellen Diskussion über die Verankerung von Bildungsinstitutionen auf zwischenstaatlicher oder sogar auf nationalstaatlicher Ebene geführt. Diese Situation änderte sich vorübergehend mit der Schaffung eines einheitlichen nationalen Rechtsraums durch die Verfassung der Helvetischen Republik vom 12. April 1798. Die helvetische Verfassung enthielt zwar keinen expliziten Bildungsauftrag, sie formulierte lediglich einen allgemeinen aufklärerischen Grundsatz: „Die zwei Grundlagen des öffentlichen Wohls sind die Sicherheit und die Aufklärung. Die Aufklärung ist dem Wohlstand vorzuziehen“ (Verfassung der Helvetischen Republik 1798, Art. 4). Artikel 14 sorgte auch nicht für eine Präzisierung des Anliegens. „Sein (des Bürgers; LC) Hauptzweck ist die moralische Veredlung des menschlichen Geschlechts“ (ebd.). Diese allgemeinen Grundsätze wollte jedoch PHILIPP ALBERT STAFFER, helvetischer Minister der Künste und Wissenschaften, in ein konkretes Bildungssystem umsetzen. Im helvetischen Einheitsstaat sollte die Bevölkerung zur Nation erzogen werden (vgl. FREI 1964, S. 126 ff.). Für die Schule ergaben sich daraus zwei Forderungen: Erstens sollte die Erziehung alle erfassen, also Volksschule im eigentlichen Sinne des Wortes sein. Darüber hinaus sollte die Schule einheitlich aufgebaut sein. STAFFER legte dazu einen Schulplan vor, der als Spitze des helvetischen Bildungswesens ein Nationalinstitut bzw. eine Nationaluniversität definierte. Das Nationalinstitut der Künste und Wissenschaften sollte in der Konzeption STAFFERS durchaus politische Funktionen haben: „Es wäre das wirksamste Mittel zur gänzlichen Zerstörung des Föderalismus und zur reellen Einführung unsrer Konstitution; es würde uns in den Augen aller Menschenfreunde heben, und unsrer Revolution einen Charakter von durchgedachter Planmäßigkeit und humaner Philosophie geben, die ihr die Achtung aller Freunde der Aufklärung und der Kulturfortschritte unsers Geschlechts abgewönne; es würde endlich die Organisierung des ganzen Erziehungswesens ungemein erleichtern. Wenn einmal der oberste Punkt festgesetzt ist, so lassen sich die Stufen, die zu demselben

hinführen sollen, leichter und genauer bestimmen. Denn diese sind Mittel zum Zwecke, und dieser muß angewiesen seyn, wenn jene darnach berechnet werden sollen“ (Bothschaft 1799, S. 77).

Die Ausführung der vorgesehenen Bildungsprojekte kam während der Helvetik nicht zustande. Der Stellenwert, welcher der Bildung beigemessen wurde, wird jedoch daran deutlich, daß der Verfassungsentwurf von Malmaison erstmals die „allgemeinen öffentlichen Unterrichtsanstalten“ unter Abschnitt 5 als Teil der „gemeinsamen Organisation“ explizit erwähnt (Verfassungsentwurf von Malmaison 1801, Art. 5). Die Mediationsakte vom 19. Februar 1803 und der restaurative Bundesvertrag von 1815 enthalten keine Hinweise zur Bildung mehr.

Erst mit den liberalen Umbrüchen zu Beginn der 1830er Jahre wurde die alte Idee einer Nationaluniversität wieder reaktiviert. Der Luzerner Liberale KASIMIR PFYFFER, von der Hoffnung beflügelt, daß sich die kantonalen liberalen Reformen auf gesamtschweizerischer Ebene fortsetzen würden, nahm die Idee wieder auf; „Wenn unsere Verfassungsreformen eine erhöhte geistige Kultur und einen steigenden Einfluß der Wissenschaften auf die Fortbildung der Staats-Institutionen und Lebenseinrichtungen zur Folge haben, so stellt sich unter einem neuen Gesichtspunkt die Wichtigkeit und Nothwendigkeit einer schweizerischen Gesammthochschule dar. Was die Bundesverfassung für unser politisches Leben ist, wird diese für unser geistiges werden – eine Pflanzschule für eine höhere Nationalkultur, aus welcher die bildenden Grundsätze für eine immer schönere Gestaltung eines politischen Nationallebens hervorgehen“ (PFYFFER 1831, S. 47 f.). Trotz dieser Hoffnungen enthielt der Verfassungsentwurf vom 15. Dezember 1832 keinen Bildungsartikel. Der nächste Entwurf von KARL KASTHOFER aus dem Jahr 1833 formulierte zwar einen allgemeinen Grundsatz (Grundsatz 9), bezog ihn jedoch auf Wissenschaft und Künste. Zu den Vollmachten und Pflichten der obersten Bundesbehörden gehöre, „die Fortschritte der Wissenschaften und Künste, durch Errichtung und Leitung dazu dienender Anstalten und Gesetze, zu beleben“ (KASTHOFER 1833, S. 21). Erst der Verfassungsentwurf von IGNAZ PAUL VITAL TROXLER aus dem Jahr 1838 enthielt erstmals explizit einen speziellen Bildungsartikel: „Die höchste Sorge der obersten Behörden soll Nationalbildung seyn, und die heiligste Aufgabe die Gründung eines Mittelpunkts der Volkserziehung durch Centralität des höhern öffentlichen Unterrichts“ (TROXLER 1838, § 16).

Daß gerade im Verfassungsentwurf TROXLERS erstmals ein ausgesprochener Bildungsartikel erscheint, ist kein Zufall. Nach dem helvetischen Minister PHILIPP ALBERT STAFFER gehörte TROXLER zu den vehementesten Verfechtern der Bildungsanliegen in einem zentralisierten Nationalstaat.⁶ „Ein Volk ohne eignes, freies, aus ihm sich entbindendes und auf sein ganzes Sein und Thun zurückwirkendes, es eigentlich beherrschendes *Geistesleben ist keine Nation*“ (TROXLER 1830, S. 146). 1830 versuchte er, selbst seit kurzer Zeit Philosophieprofessor an der Universität Basel, die einzige in der Schweiz bestehende Universität zur Gesammthochschule der Schweiz, zur Nationaluniversität zu erheben.⁷ „Und

6 TROXLER begründete zusammen mit K. KASTHOFER und L. SNELL 1835 den radikalen Nationalverein, der sich nach dem Scheitern der Verhandlungen für einen neuen Bundesvertrag weiterhin für die Schaffung eines Zentralstaates einsetzte (vgl. TROXLER 1835).

7 Schon STAFFER hatte für sein Projekt einer Nationaluniversität die Weiterentwicklung der Bas-

wann wird endlich auch erkannt werden, um was es sich in dieser Sache und Angelegenheit handelt? Um Geld? nein, um etwas mehr, um Geist! Um eine Hochschule? Auch um diess nicht blos, sondern um Nationalbildung, auf der die ganze Zukunft unseres Vaterlandes und das Wohl und Heil all unserer Nachkommen ruht; und habt Ihr Größeres, Wichtigeres und Dringenderes, Heiligeres als Dieses?“ (ebd., S. 158).

Dieser Idee TROXLERS, Basel zum Standort einer Nationaluniversität zu machen, wurde durch zwei Entwicklungen jede Chance auf Realisierung entzogen: Einerseits führten die Ereignisse der Jahre 1830 und 1831 zur Einführung liberaler Staatsverfassungen im schweizerischen Mittellandgürtel von Genf bis St. Gallen, aber wegen der Stadt-Land-Konflikte letztlich auch zur Schaffung zweier Halbkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Basel hatte sich mit der unnachgiebigen Haltung gegenüber der Landschaft die Sympathie der liberalen Kantone verspielt – und kam als Standort der Nationaluniversität nicht mehr in Frage (vgl. BONJOUR 1960, S. 437). Andererseits hatten die liberalen Bestrebungen um den Aufbau eines neuen Bildungssystems in den Kantonen Zürich und Bern zu dem Plan, eigene Universitäten zu gründen, geführt. Es entstand ein Wettbewerb unter den Kantonen um den Standort als Nationaluniversität.

Das Züricher Projekt für eine Universitätsgründung war bereits fortgeschritten, als von anderer Seite ein Anstoß zur Gründung einer Nationaluniversität kam: Der Große Rat des Kantons Waadt beschloß auf Anregung CHARLES MONNARDS den anderen Ständen die Gründung einer Nationaluniversität auf dem Konkordatsweg vorzuschlagen (vgl. OECHSLI 1905, S. 12 ff.). Eine Versammlung im Umfeld der Tagsatzung setzte im August 1832 eine Kommission ein. Das Konkordatsprojekt beflügelte jedoch die kantonalen Projekte nur noch mehr. Sitz einer Nationaluniversität, so die Überlegungen in Zürich und Bern, konnte nur ein Ort sein, an dem schon eine ähnliche Institution existierte. Innerhalb kürzester Zeit realisierte Zürich das Projekt einer eigenen Hochschule. Am 28. September 1832 wurde das entsprechende Gesetz vom Großen Rat genehmigt; bereits am 29. April 1833 konnte die Universität eröffnet werden (vgl. Wyss 1883, S. 7 ff.; Erziehungsrat 1938, S. 177 ff.).

Im Herbst 1832 hatte die Hochschulkommission unter der Leitung MONNARDS ihr Projekt für eine eidgenössische Hochschule vorgelegt (vgl. MONNARD 1832). „Zwey Systeme traten gleich Anfangs in Vorschein; das eine bestände darin, einer der wirklich bestehenden Kantonalakademien eine etwelche Ausdehnung zu geben; das andere, eine Anstalt im Grossen, eine Universität im vollen Umfange des Sinnes, welchen der mit deutschen und italienischen Hochschulen Vertraute diesem Worte beilegt, zu schaffen“ (ebd., S. 4). Die erste Möglichkeit wurde verworfen und die zweite vorgeschlagen, allerdings mit dem deutlichen Hinweis, daß dazu zwei Dinge notwendig seien: „viel Geld und eine kräftige Zentralverwaltung“ (ebd., S. 6). Paragraph 3 des Konkordatsentwurfes bestimmte zudem als Sitz der Hochschule die Stadt Zürich oder die Stadt Bern (vgl. ebd., S. 14).

Unter dieser Bedingung konnte auch Bern nicht ruhen, seine Akademie zur Universität weiterzuentwickeln. Der Grosse Rat beschloß diese Umwandlung

ler Universität zur helvetischen Universität in Erwägung gezogen. Als Alternative hatte er eine Neugründung in den Klostergebäuden von St. Urban (Luzern) geprüft.

am 5. März 1834. Am 14. März wurde das entsprechende Gesetz verabschiedet und bereits am 15. November konnte Erziehungsdirektor CHARLES NEUHAUS die Universität eröffnen. In seiner Eröffnungsrede formulierte er klar die Erwartungen, die der Staat an seine Universität stellte: „La République de Berne qui vous confie ses enfants pour les instruire dans les sciences utiles, vous demande aussi de lui former des citoyens. Vous répondrez à son attente“ (NEUHAUS 1935, S. 22).

MONNARDS Entwurf war in der Tagsatzung nie zur Verhandlung gelangt. Kein Kanton war bereit, für das Projekt einzutreten. So hatte der waadtländische Vorstoß zwar die kantonalen Neugründungen befördert, nicht aber zur Gründung einer Nationaluniversität geführt. Das Projekt wurde vorläufig eingestellt. Die Kantone waren mit dem Aufbau ihrer eigenen Bildungsinstitutionen mehr als beschäftigt. Weil das Projekt einer neuen Bundesurkunde 1833 gescheitert war (vgl. KÖLZ 1992, S. 385 f.), blieben sowohl ein einheitlicher Rechtsraum Schweiz, gestaltet nach liberalen Grundsätzen, wie auch eine Nationaluniversität, die für eine entsprechende Identität sorgen sollte, weiterhin Zukunftshoffnungen.

Die Reform des Bundesvertrages brachte 1848 auch neue Impulse für eine nationale Bildungspolitik. „Wie hätte bei diesem Übergang nicht auch die Idee der schweizerischen Hochschule wieder aus dem Grabe, in das sie seit 1832 versenkt schien, auferstehen sollen, als das schönste Symbol der nationalen Einigung!“ (OECHSLI 1905, S. 37). Als erstes wurde jedoch über ein Projekt zur Gründung einer katholisch-theologischen Fakultät diskutiert. Denn der in den Jesuitenschulen erzogene katholische Klerus wurde für die politischen Wirren rund um den Sonderbundskrieg mitverantwortlich gemacht. Auf dem Konkordatsweg sollte in Solothurn eine Lehranstalt errichtet werden, in der modern gebildete und vaterländisch gesinnte katholische Geistliche ausgebildet werden sollten. Auf der Konferenz im Februar 1848, auf der diese Angelegenheit beraten wurde, wurde jedoch von verschiedener Seite betont, daß die theologische Lehranstalt mit einer Universität verbunden werden solle, damit die katholischen Geistlichen nicht einseitig theokratisch erzogen, sondern mit allgemeiner Bildung ausgestattet würden (vgl. SCHNEIDER/SCHAUB 1848).

So war das Thema Hochschule bereits wieder auf dem Tisch, als die von der Tagsatzung eingesetzte Kommission für die Revision des Bundesvertrages von 1815 ihre Arbeit aufnahm. Von Beginn an war die Errichtung einer eidgenössischen Universität auf der Traktandenliste der Verhandlungen zur neuen Bundesverfassung vorgesehen. In den Verhandlungen der Kommission wurden vor allem folgende Fragen diskutiert: Sollte eine eidgenössische Universität vorgesehen werden oder sollte lediglich ein Bundesbeitrag die Errichtung auf dem Konkordatsweg befördern? Sollte das Projekt nicht auf die Notwendigkeit einer katholisch-theologischen Fakultät beschränkt werden? Sollte sich der neue Bund nicht eher der Volksbildung, die vielerorts im argen liege, widmen, indem er ein eidgenössisches Lehrerseminar gründe und so durch „tüchtige, vaterländisch gebildete Lehrer“ zur Volksbildung beitragen? Sollte mit Rücksicht auf die Industrie nicht eher eine polytechnische Schule als eine Universität geschaffen werden? Ist es überhaupt Aufgabe des Bundes, Bildungsinstitutionen wie Hochschulen oder Lehrerseminare zu unterhalten? Ist es notwendig, die Stiftung der Universität in der Bundesverfassung festzuschreiben, oder kann der Bund die Gründung auf dem Wege der Gesetzgebung vorsehen? (vgl. SCHIESS 1848, S. 31 ff.).

In erster Lesung entschied sich die Kommission ausschließlich für die Universität und ihre Realisierung auf dem Konkordatsweg: Artikel 21 des ersten „Entwurfs einer neuen Bundesverfassung“ lautete: „Die Bundesbehörden werden dahin wirken, daß auf dem Wege eines eidgenössischen Konkordats eine schweizerische Hochschule errichtet wird, und die Gründung einer solchen Anstalt durch Beiträge aus der Bundeskasse erleichtern“ (ebd., S. 153). Die Konkordatslösung wurde dann jedoch verworfen, u. a. deshalb, weil die regionalen, konfessionellen und sprachlichen Interessen nicht konsensfähig erschienen. Für die Gründung einer nationalen Universität wurde u. a. als Argument vorgebracht, daß die studierende Jugend nur zu oft vom „Ausland Begriffe mit zurückgebracht [habe], welche mit dem republikanischen Wesen, mit dem demokratischen Charakter des Schweizervolkes nicht im Einklang ständen“ (ebd., S. 32). Insbesondere die katholischen Theologen würden sich im Ausland „entnationalisieren“. Zudem übersteige es die Kräfte eines einzelnen Kantons, eine Universität in dem Umfange zu unterhalten, wie dies der Stand der Wissenschaft zwingend verlange. Auch könne eine schweizerische Nationalität „durch bloß äusserliche Mittel, durch Zentralisation der materiellen Interessen allein nicht erzielt werden, dazu bedürfe es auch der geistigen Hebel“ (ebd., S. 165). Gerade im Hinblick auf die Mehrsprachigkeit der Schweiz sei eine Nationaluniversität sinnvoll, weil da die jeweils andere Sprache erlernt werden könne.

Dagegen wurden vor allem finanzielle Bedenken erhoben. Die Ausbildung an ausländischen Universitäten sei für den Nationalcharakter nicht schädlich, im Gegenteil: Die Studierenden lernten die Welt kennen und über ihre Grenzen hinausblicken. Falls die Erwartungen in das Erlernen der je anderen Sprache eingelöst werden sollten, müßten die Lehrstühle doppelt, ja an der theologischen Fakultät wegen beider Konfessionen sogar vierfach besetzt werden.

Die praktische Ausführbarkeit eines zentralen, gemeinsamen Lehrerseminars wurde wegen der großen Anzahl Auszubildender in Zweifel gezogen. Es setzte sich die Idee, daß dieses eidgenössische Lehrerseminar mehrere Standorte haben könne, wegen der Wichtigkeit, welcher der Volksbildung zugemessen wurde, durch. Die Idee eines Polytechnikums fand in der Kommission Zustimmung, ohne daß darüber ausgiebig diskutiert worden wäre. So lautete der Vorschlag am Schluß der Kommissionsarbeit: „Die Eidgenossenschaft wird für Errichtung einer schweizerischen Universität, einer polytechnischen Schule und für Lehrerseminarien sorgen. Die Organisation dieser Anstalten, sowie die Leistungen der Kantone, in welche sie verlegt werden, sind durch Bundesgesetze zu bestimmen“ (ebd., S. 196f.).

Noch während der Kommissionsverhandlungen wurden im März 1848 auch in LUDWIG SNELLS „Leitenden Gesichtspunkten für eine schweizerische Bundesrevision“ diese drei Institutionen genannt, die durch den Bund gegründet werden sollten (vgl. SNELL 1848, S. 15). Ihre Gründung wurde von der Kommission vorgeschlagen, obwohl finanzielle Bedenken vorgebracht wurden. Die wissenschaftlichen, politischen, pädagogischen und moralischen Vorteile solcher Institutionen seien so einleuchtend, daß sie nicht näher begründet werden müßten (vgl. KERN/DRUEY 1848, S. 26). In den weiteren Verhandlungen spielten jedoch insbesondere die finanziellen Bedenken eine wesentliche Rolle für die Prüfung des vorgeschlagenen Artikels 22. Die meisten Kantone wollten nicht so weit gehen wie der Kommissionsvorschlag es tat (vgl. OECHSLI 1905, S. 49ff.).

Trotzdem änderte die von der Tagsatzung mit der materiellen Prüfung beauftragte Kommission den Artikel 22 nicht maßgeblich ab. Für die Beratung durch die Tagsatzung lag schließlich folgender Textvorschlag vor: „Der Bund ist befugt, eine schweizerische Universität, eine polytechnische Schule und Lehrerseminarien zu errichten“ (Vorschläge 1848, S. 2).

In Petitionen hatten im Mai 1848 rund 300 Studierende die Einrichtung einer schweizerischen Hochschule gefordert. Der Bundesstaat verlange auch nach „Anbahnung einer allgemeinen schweizerischen Rechtswissenschaft“ (GEISER 1890, S. 96). Nach dem Sonderbundskrieg tue Einigung not, Einigung, die nicht mit der Macht der Waffen, sondern mit der Macht des Geistes errungen werde. Die Studierenden erwarteten von einer eidgenössischen Universität zudem, daß sie zur Quelle der Demokratie werde, nicht nur für die Schweiz, sondern für ganz Europa, dessen politische Entwicklung nach Demokratie strebe. Die eidgenössische Universität werde deshalb der Freiheit aller Völker vorarbeiten.

Für die Beratungen hatte der Kanton Aargau einen ganz anderen Bildungsvorschlag vorgeschlagen: „Dem Bunde steht das Oberaufsichtsrecht über das gesamte Schulwesen im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft zu“ (Auszug 1848, S. 185).⁸ Solange die Eidgenossenschaft zum Unterrichtswesen in den Kantonen nichts zu sagen habe, sei die Gründung derart umfassender Anstalten unpassend und unzeitgemäß, ja ein „Gegenstand der Ueppigkeit“. Gegen welche Kantone dieser Vorschlag gerichtet war, zeigt die Begründung: „So lange gewisse Kantone noch unter dem Einflusse der Priesterschaft stehen, und diese Korporation (die Jesuiten; LC), welche jeden höhern Geistesaufschwung darniederzuhalten bemüht sei, einen so bedeutenden Einfluß auf die Volkserziehung habe, sei auch an eine glücklichere Gestaltung der öffentlichen Zustände in der Schweiz nicht zu denken“ (ebd., S. 186). Der Bund bedürfe deshalb einer größeren Kompetenz, um hier einschreiten zu können. Der Antrag erhielt in der Abstimmung lediglich zweieinhalb Ständestimmen.

Fast alle möglichen Kombinationen von Institutionen wurden vorgeschlagen; die Notwendigkeit von nationalen Bildungsinstitutionen für den Bundesstaat wurde auf der einen Seite stark betont, auf der andern als nicht notwendig erachtet. Im wesentlichen wiederholten sich die aus den Verhandlungen der Kommission bekannten Argumente. Für die Nationaluniversität wurde wiederum vor allem nationalpolitisch argumentiert: mit der studierenden Jugend, die im Ausland entnationalisiert werde und Begriffe zurückbringe, die den heimatischen Verhältnissen nicht angepaßt seien. Die eigene Universität solle einen „gemeinsamen Nationalcharakter“ begründen und erhalten (SNELL 1848, S. 5/15). Die eidgenössischen Lehrerseminarien wurden als dem Bildungsföderalismus nicht angemessen abgelehnt, die polytechnische Schule wurde hingegen vor allem im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung sehr begrüßt.⁹ Entspre-

8 Ein ähnlicher Text war schon 1844 von einem anonymen Verfasser in einem Entwurf für eine neue Bundesverfassung vorgelegt worden: „§ 15. Dem Bunde steht in allen Kantonen das Ober-Aufsichtsrecht zu über alle Erziehungs-, Religions- und Kultur-Anstalten, Waisen-, Armen- und Kranken-Institute, Korporationen, Straf- und Gefängnisshäuser“ (Entwurf 1844, S. 14).

9 Die liberalen Umbrüche der 1830er und 1840er Jahre sind auch auf dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen zu verstehen. Die polytechnische Schule sollte den Absolventen der seit der Regeneration gegründeten Realgymnasien bzw. Industrieschulen Anschlußmög-

chend lautete der Bildungsartikel (Art. 22) der Bundesverfassung vom 12. September 1848: „Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.“

3. Die Hochschulpolitik nach der Bundesstaatsgründung – ein föderalistisches Lehrstück

Sonderbundskrieg und „Revolution von oben“ hatten in der Schweiz zur Schaffung eines Nationalstaates auf liberaler Grundlage geführt. Allerdings blieb ein Kernbereich liberaler Politik – die Bildungspolitik – fast vollständig in kantonaler Kompetenz. Weil die finanzielle Lage des neuen Bundesstaates unabsehbar war, wurde dem Bund in der Verfassung lediglich das Recht, nicht jedoch die Pflicht zugeordnet, eine Universität und eine polytechnische Schule zu gründen. Der Bund erhielt diese Kompetenz jedoch nicht ausschließlich, so daß den Kantonen die Hochschulkompetenz ebenfalls erhalten blieb. Der Antrag des Kantons Aargau, dem Bund eine generelle Aufsichtspflicht im gesamten Bildungsbereich zu delegieren, war gescheitert, und die eidgenössischen Lehrerseminare fanden letztlich wegen der bereits existierenden kantonalen Institutionen, die im Verständnis der Kantone als Kernstück des Bildungsföderalismus galten, keine Mehrheiten. Übrig blieb das Recht, eine eidgenössische Universität und ein Polytechnikum errichten zu können. Während das Polytechnikum in der Schweiz eine Lücke im bestehenden Bildungsangebot füllen sollte, mußte sich die eidgenössische Universität gegen bereits existierende kantonale Institutionen durchsetzen.¹⁰

Bereits in der ersten Session des neuen Parlamentes wurde im Nationalrat¹¹ ein Antrag befürwortet, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten. Anfangs 1849 richtete Innenminister STEFANO FRANSCINI ein Kreis Schreiben mit verschiedenen Fragen an die Kantone. Auf die Antworten der Kantone wollte FRANSCINI einerseits das weitere Vorgehen für die Hochschulgründungen abstützen. Allerdings war nur eine Minderheit von neueinhalb Kantonen der Meinung, daß der Artikel 22 der Bundesverfassung überhaupt ausgeführt werden solle. Andererseits benützte er die Enquête, um eine Übersicht über die Höheren Bildungsinstitutionen in der Schweiz, eine Art rudimentäre Hochschulstatistik, zu erstellen. Den statistischen Bericht legte FRANSCINI im April 1851 vor. Auf seinen Antrag hin setzte der Bundesrat im Mai 1851 eine Expertenkommission zur Prüfung der Ausführung des Artikels 22 ein. Die Kommission legte im Juli desselben Jahres ihre Berichte vor (vgl. Berichte Kommission 1851). Der Bundesrat übernahm die ausgearbeiteten Vorlagen fast ohne Änderungen und legte sie dem Parlament vor (vgl. Berichte Bundesrath 1851).

lichkeiten im Bereich der höheren Bildung gewährleisten; vgl. OECHSLI (1905), S. 18 ff.; GUGGENBÜHL (1955), S. 18 ff. oder STRAUMANN (1998), S. 149 f.

10 Universitäten existierten in Basel, Zürich und Bern; Akademien in Genf, Lausanne und Neuchâtel (letztere wurde 1848 vorübergehend geschlossen); zudem wurden an einigen Orten sog. Lyceen als Höhere Lehranstalten für den kirchlichen Nachwuchs geführt (vgl. OECHSLI 1905, S. 59 f.).

11 Der Nationalrat ist im Zweikammersystem der Schweiz die Volksvertretung, der Ständerat die Vertretung der Kantone. Die Exekutive wird als Bundesrat bezeichnet.

Zu welchen Schlüssen kam die Expertenkommission? Die Mehrheit beantragte, die beiden vorgesehenen Institutionen zu gründen, die Minderheit schlug die Verschiebung der Projekte vor. Für die Universität und die polytechnische Schule wurden je ein Bericht und ein Gesetzesentwurf vorgelegt. Ein „Spezialbericht zum Entwurf eines Gesetzes betreffend eine eidgenössische Universität“ erläuterte die wichtigsten Eckwerte der geplanten Universität: die Gliederung der Fächer und Fakultäten, die Anzahl pro Fach und Sprache zu schaffender Professuren, die Organisation der Universität und ihres Aufsichtsgremiums sowie das Budget (Berichte Kommission 1851, S. 47–94). Dem Problem, daß die Universität in der deutschsprachigen Schweiz eingerichtet werden sollte, versuchte man mit einer großzügigen Personalpolitik im Sinne von Doppelbesetzungen der Professuren bzw. mit einer klaren Zuteilung von Professuren an die sprachlichen Minderheiten zu begegnen. Zudem war vorgesehen, daß die polytechnische Schule in der französischsprachigen Schweiz gegründet werden sollte. Die konfessionellen Konfliktlinien versuchte man zu entschärfen, indem man je eine katholische und eine protestantische theologische Fakultät mit paritätischer Besetzung vorsah. Zudem versuchte der katholische ostschweizer Pfarrer FEDERER in einem „Beitrag zur Beleuchtung des Bedürfnisses, vom konfessionellen, zunächst vom katholischen Standpunkte aus“ die Vorteile einer schweizerischen Gesamtuniversität auch für die katholischen Kantone noch einmal aufzuzeigen. Allerdings war seine Argumentation nicht sehr überzeugend, sondern wiederholte weitgehend die nationalpolitischen Argumente der Mehrheit (vgl. unten). Des weiteren beklagte er sich über die bisherige, unrepublikanische Ausbildung der katholischen Priester im Auslande. Zugleich machten seine Ausführungen deutlich, daß die Universität ohne katholische Fakultät im Parlament kaum eine Realisierungschance hätte (vgl. ebd., S. 95–108).

Die Majorität der Kommission betonte noch einmal die Gründe für eine eidgenössische Universität. Als „nationalvaterländische Gründe“ legte sie dar: Der neue Bund und seine Behörden müßten „einen höchst nöthigen Halt und Befestigung in einer Bundeshochschule finden“ (ebd., S. 9). Die studierende Jugend solle einige Zeit während ihrer Ausbildung vereinigt werden, damit die zukünftigen Führer in Kantonen und Bund sich kennen und befreundet seien. Die Schweiz müsse mit den übrigen Staaten in wissenschaftliche Konkurrenz treten, „zum Beweis, daß auch im Freistaate die Pflege der höchsten Güter gedeihe und ein sich selbst regierendes Volk hierin nicht weniger leisten könne als die fürstliche Macht“ (ebd., S. 11). Die Schweiz habe die einmalige Gelegenheit, deutsche und romanische Wissenschaftstradition zu verbinden. Die Mehrsprachigkeit und die Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Kulturräumen kompliziere zwar die Einrichtung einer eidgenössischen Universität, aber dies sei gleichzeitig eine große Chance für den Staat und die Wissenschaft. Die Universität werde zudem schon bald in der Lage sein, den eigenen Nachwuchs heranzuziehen. Letztlich sei die eidgenössische Universität auch im Hinblick auf die Verminderung der konfessionellen Gegensätze notwendig. Die beiden theologischen Fakultäten sollten sich allmählich annähern. Die Schweiz sei allein schon zur Errichtung einer katholischen Fakultät verpflichtet, um „dem katholischen Volke für durchschnittlich bessere und volksthümlichere Bildung seiner Geistlichen zu sorgen“ (ebd., S. 13).

Aus wissenschaftlicher und ökonomischer Sicht führte die Majorität vor allem folgende Gründe für eine eidgenössische Universität an: Zunächst seien die bisherigen höheren Lehranstalten der Kantone nicht imstande, sich weiterzuentwickeln. Obwohl sich ihre Leistungen im internationalen Vergleich durchaus sehen ließen, sei die Anzahl der Lehrer und Studierenden zu klein, um ein wirkliches Universitätsleben zu garantieren. Die Kantone seien nicht in der Lage, ihren Universitäten, Akademien und Lyceen größere finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Verschiedentlich sei deshalb in den Kantonen die Auflösung der entsprechenden Institutionen gefordert und geprüft worden. Die Kräfte seien zu zersplittert, die Resultate ungenügend. Insgesamt könnten die kantonalen Hochschulen nicht als gesichert gelten (vgl. ebd., S. 14–16).

Dagegen argumentierte die Minorität der Kommission, die sich entweder grundsätzlich gegen die Errichtung einer eidgenössischen Universität aussprach oder eine Verschiebung der Projekte vor allem aus finanziellen Gründen beantragte, unter Berufung auf die Leistungen der bisherigen kantonalen Institutionen und mit Zweifeln gegenüber den erwarteten Effekten der projektierten Universität. Die Schweiz brauche den Vergleich mit ähnlichen Ländern nicht zu scheuen. Die Wissenschaft, in den Kantonen organisiert, „wird praktischer und volksthümlicher, und ein Gelehrtenstand, der getrennt vom Volke steht, wird dadurch unmöglich gemacht“ (ebd., S. 111). Insbesondere wurde befürchtet, daß die eidgenössische Universität den Beamtenstaat, der in der Schweiz gegenüber dem Ausland kaum ausgebaut sei, befördere und der Bürokratisierung Vorschub leisten werde. Die Minorität zweifelte zudem daran, daß die sprachlichen und konfessionellen Probleme durch eine eidgenössische Universität gelöst werden könnten. „Die bisherige Bildungsweise der katholischen Theologen ist von derjenigen der protestantischen so verschieden, daß wir nicht erwarten können, daß die katholischen Kirchenbehörden und die katholische Bevölkerung einer an einem protestantischen Orte, auf deutschem Fuße eingerichteten Unterrichtsanstalt ihr Vertrauen schenken werden“ (ebd., S. 114). Die theologische Fakultät würde sich zu einer deutschsprachigen protestantischen Institution entwickeln, katholische Theologen sowie französisch- und italienischsprechende Schweizer würden an der eidgenössischen Universität nur in geringem Ausmaß Anteil nehmen.

Diese Einwände hatte die Majorität zwar zu entkräften versucht; sie war sogar in einem speziellen Abschnitt ihres Berichtes auf die „entgegenstehenden Interessen“ eingegangen (ebd., S. 16 ff.).¹² Allerdings waren es – neben den nach wie vor großen finanziellen Bedenken – genau diese Argumente der Minorität, die dann in der öffentlichen Diskussion, die nach der Veröffentlichung der Berichte durch den Bundesrat entbrannte, vorgebracht wurden. Insbesondere die französischsprachige Schweiz wurde zur vehementen Gegnerin der Universitätsvorlage, weil sie im Sinne der nationalpolitischen Argumentation von Kommission und Bundesrat eine Majorisierung durch die deutschsprachigen Kantone befürchtete. Sogar die radikalen Kreise in den westschweizer Kantonen setzten sich immer stärker gegen das Universitätsprojekt zur Wehr. Die katholisch-konservativen

12 Ähnlich, jedoch sehr viel detailreicher als die Kommissionsmehrheit, argumentierte K. A. BRUHIN in seiner Schrift, die gegen die Gegner der Universitätsvorlage gerichtet war (vgl. BRUHIN 1852).

Kantone konnten sich für eine katholisch-theologische Fakultät in einem protestantischen Kanton (als Sitz der Universität war Zürich vorgesehen) nicht begeistern. Und sogar in den Universitätskantonen Bern und Basel regte sich Widerstand, weil man hier um die Existenz der eigenen Universität fürchtete.¹³

Nicht zufällig der letzte Bericht war der polytechnischen Schule gewidmet (vgl. ebd., S. 139 ff.). Immerhin wurde der in der Verfassung explizit verankerten polytechnischen Schule in den Kommissionsberichten erstmals offiziell Interesse beigemessen. Die Begründung fiel jedoch weniger pathetisch-national aus als bei der eidgenössischen Universität. Die Notwendigkeit der Gründung wurde mit der raschen Entwicklung in Gewerbe, Technik und Naturwissenschaften begründet. Außerdem wurde auf den Nutzen hingewiesen, der mit einer polytechnischen Schule verbunden sei: Sie würde Gewerbe und Technik fördern; und der Gewerbestand und die technischen Arbeiter würden für das Wohlergehen des Landes eine wichtige Rolle spielen. Zudem wurde darauf hingewiesen, daß junge Schweizer bereits die polytechnischen Schulen in Frankreich oder Deutschland besuchen würden, daß also eine Nachfrage bestünde. Die polytechnischen Institutionen in Paris, Prag, Wien und vor allem in Karlsruhe dienten denn auch als Vorbild für den Aufbau und die Organisation der Schule.

Auch der Bericht über die polytechnische Schule kam jedoch nicht ganz ohne nationalpolitische Argumente aus. So wurde das Angebot der Fächer vor allem mit der geographischen Gegebenheit der Schweiz begründet. Die Schweiz benötige vor allem Ingenieure für den Bau von Bergstraßen und Eisenbahnen in gebirgigen Regionen. Ebenso bedürfe es in der Schweiz der Kenntnisse im Bereich der Wasserverbauungen und der Nutzung von Wasserkraft. Und wirtschaftspolitisch wurde argumentiert, daß „die Jugend unseres Gewerbestandes schon von frühe an sowohl durch passenden Unterricht, als durch unmittelbare Anschauung eine klare Vorstellung davon in sich aufnehme, welche Gewerbszweige in ihrem Vaterlande am wesentlichsten sind, welche die meisten Hände beschäftigen, zu welchen die Natur die meiste Nachhülfe darbietet, und worin diese günstigen Naturverhältnisse bestehen; zu welchen Gewerbszweigen endlich die eigenthümlichern Eigenschaften des Volkes, dem sie angehören, dasselbe am meisten befähigen. Keine fremde Schule kann dem Zöglinge dieses lehren“ (ebd., S. 143).

Der Bundesrat begnügte sich in seinem Bericht damit, die wichtigsten Argumente für die Nationaluniversität zu wiederholen. Der polytechnischen Schule widmete er lediglich einen Abschnitt: „Was hinsichtlich der Universität gesagt wurde, findet im Ganzen auch auf die polytechnische Schule Anwendung. Ueber die bedeutenden Vortheile, welche eine solche Anstalt dem Vaterlande zu gewähren vermöchte, dürften die Stimmen selbst noch weniger getheilt sein, als diess bei der eidgenössischen Hochschule der Fall war, und zwar wohl desshalb, weil kantonale Institute dieser Art in genügendem Umfange nirgends vorhanden sind“ (Bericht Bundesrath 1851, S. 568).

Der Nationalrat wies die Vorlagen einer Kommission zu. Diese beantragte, ihre Behandlung aus Gründen der Geschäftsüberhäufung des Parlamentes und der unklaren finanziellen Verhältnisse des jungen Staates zu verschieben. Der

13 Vgl. dazu etwa die deutlichen Stellungnahmen gegen das eidgenössische Universitätsprojekt durch den Berner Rektor A. IMMER (1852) oder durch den Basler Professor W. VISCHER (1851).

Nationalrat folge dem Antrag seiner Kommission. Erst im August 1853 erschienen „Bericht und Anträge der Majorität der nationalrätlichen Kommission ...“, im Januar 1854 zwei Minderheitsberichte (vgl. CAMPERIO 1854; HUNGERBÜHLER 1854), welche im wesentlichen die weitere Verschiebung der Projekte auf unbestimmte Zeit beantragten. Die Mehrheit der Kommission argumentierte weitgehend wie die Expertenkommission; insbesondere wies sie noch einmal auf die zentrale Bedeutung der eidgenössischen Universität für den neuen Bundesstaat hin: „Neue politische Formen, die ein Volk sich gibt, machen den Behörden, die in dieser neuen Form die Zwecke des Staatsverbandes verfolgen sollen, doppelt zur Pflicht, gleich im Anfang und sobald es nur immer die vorhandenen Mittel gestatten, ihr Interesse an der Erziehung und Bildung derjenigen Männer zuzuwenden, von deren Kenntnissen und Gesinnungs-Tüchtigkeit die Erhaltung und Entwicklung des neuen Staatsorganismus vorzugsweise abhängt“ (Bericht und Anträge 1854, S. 8). Zudem wies die Kommission die eidgenössische Universität erstmals explizit der deutschsprachigen Schweiz zu. Nachdem Ende 1853 auch ein Bericht erschienen war, der die Finanzierung als gesichert darstellte (vgl. GEISER 1890, S. 125 f.), schien der Gründung der beiden Institutionen nichts mehr im Wege zu stehen.

Daß konservative Kreise beider Konfessionen der Errichtung einer eidgenössischen Universität ablehnend gegenüberstanden, weil sie darin ein Mittel der radikalen „Bundesbarone“ sahen, um sich eine Bürokratie heranzuziehen; und daß die ultramontan ausgerichteten Katholiken in diesem Projekt eine Religionsgefahr witterten, muß nach der Ablehnung der Bundesrevision nicht noch einmal erklärt werden. Seit Februar 1852 setzte sich jedoch der Kanton Waadt, der 1832 das Projekt einer Hochschule auf dem Konkordatsweg angeregt und mit andern Westschweizer Kantonen 1848 für eine obligatorische Fassung des Artikels 22 in der Verfassung votiert hatte, gegen das Projekt zur Wehr, obwohl die Errichtung der polytechnischen Schule im eigenen Kanton (in Lausanne) in Aussicht stand (vgl. OECHSLI 1905, S. 87 ff.). Die Ausführung der neuen Verfassung hatte erstmals in kantonale Hoheiten eingegriffen und insbesondere im Bereich der Zölle für Widerspruch gesorgt. Die Presse im Kanton Waadt malte das Gespenst der Germanisierung an die Wand und machte die Züricher Industrie für die Heraufsetzung der Zölle verantwortlich. Die radikale waadtländer Linke, die sich ebenso gegen die eidgenössische Universität zur Wehr setzte wie die Konservativen, machte sogar deutlich, daß die Einrichtung der polytechnischen Schule nicht mit dem Ruin der eigenen Lehranstalten (insbesondere natürlich der eigenen Akademie) erkaufte werden dürfe (vgl. ebd., S. 88 f.). In den Kantonen Genf, Neuenburg und Wallis gewannen ähnliche Stimmungen Oberhand. Die französischsprachige Schweiz fürchtete zunehmend eine Majorisierung durch die deutschsprachige Schweiz, insbesondere deshalb, weil nun die ersten Wirkungen einer Zentralisierung deutlich wurden.

Unter diesen Vorzeichen begannen am 16. Januar 1854 die Verhandlungen im Nationalrat.¹⁴ Die Eintretensdebatte dauerte vier Tage. Sie machte den Widerstand aus der Westschweiz deutlich und zeigte, wie die Kantone die Frage der Gründung einer eidgenössischen Universität und einer polytechnischen Schule

14 Die Ratsdebatten sind nur teilweise protokolliert. Einen guten Überblick über die Diskussionen geben K. GEISER (1890), S. 129 ff. und W. OECHSLI (1905), S. 97 ff.

aus der Sicht ihrer Partikularinteressen interpretierten. HUNGERBÜHLER votierte noch einmal ausführlich für die Verschiebung. ALFRED ESCHER, gegen den sich der Waadtländer Groll insbesondere richtete, hielt ihm ein „Jetzt oder nie!“ entgegen und wollte dem vorherrschenden materiellen Zeitgeist ein Gegengewicht entgegensetzen. Die Detailberatung, die mehr als eine Woche in Anspruch nahm, brachte mit Ausnahme der Ideen, die Entwicklung der höheren Unterrichtsanstalten in der französischsprachigen Schweiz zu subventionieren und die katholische theologische Fakultät separat in einem katholischen Kanton zu errichten, kaum neue Aspekte. Da die Realisierung der eidgenössischen Universität wegen des zunehmenden Widerstandes immer unwahrscheinlicher wurde, hatten ihre Promotoren mit dem Vorschlag Erfolg, die beiden vorgesehenen Institutionen in einer einzigen Institution zu vereinigen. Als Standort war Zürich vorgesehen.

Der Ständerat verhandelte also über einen Gesetzesentwurf, in dem die beiden ursprünglichen Vorlagen zu einer einzigen Vorlage vereinigt worden waren. Die Eintretensdebatte dauerte dieses Mal drei Tage. Der Widerstand entzündete sich auch jetzt vor allem an der eidgenössischen Universität. Die Einrichtung einer polytechnischen Schule gewann mehr und mehr an Bedeutung, zumal die politischen, religiösen, sprachlichen und finanziellen Einwände gegen die polytechnische Schule nur in einem sehr viel geringerem Ausmaß vorgebracht werden konnten als gegen die eidgenössische Universität. Die polytechnische Schule hatte zudem keine Konkurrenz unter den kantonalen Institutionen. Da außerdem befürchtet wurde, die Stimmung gegen die eidgenössische Universität könnte in politische Agitation gegen den neuen Bundesstaat umschlagen, schwenkte der Rat auf den Vorschlag ein, die polytechnische Schule in erweiterter Form in Zürich zu realisieren und den Vorschlag der Einrichtung einer eidgenössischen Universität fallen zu lassen. Durch die Aufnahme humanistischer Lehrfächer sollte zumindest eine Grundlage für eine zukünftige eidgenössische Universität geschaffen werden.

Der Nationalrat stimmte diesem Vorschlag am 7. Februar 1854 zu. Das Gesetz trat sofort in Kraft. Im Artikel 2 wird die Aufgabe der eidgenössischen polytechnischen Schule wie folgt definiert: „Die Aufgabe der polytechnischen Schule besteht darin: 1) Techniker für den Hochbau, 2) Techniker für den Straßen-, Eisenbahn-, Wasser- und Brückenbau, 3) Techniker für die industrielle Mechanik, Techniker für die industrielle Chemie, Fächmänner für die Forstwirtschaft, unter steter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Schweiz, theoretisch und so weit thunlich praktisch auszubilden.“ (Bundesgesetz 1854, Art. 1). Am 15. Oktober 1855 wurde das eidgenössische Polytechnikum in Zürich eröffnet. Die eidgenössische Universität blieb bis heute Projekt.

5. Bildungspolitik im Bundesstaat: Evolution statt Revolution

Die Revolution von 1847/48 schuf in der Schweiz einen modernen Rechtsstaat auf liberaler und demokratischer Grundlage. Der in der ersten Bundesverfassung verankerte Bildungsartikel bot die Möglichkeit, eine eidgenössische Universität und eine polytechnische Schule zu gründen. Die Bildungspolitik des jungen Bundesstaates beschränkte sich damit auf die Hochschulpolitik. Mit der

eidgenössischen Universität war die Hoffnung verbunden, dem Prozeß der Nationenbildung im geographischen Sinne, also der Schaffung eines einheitlichen Rechtsraumes Schweiz mit klar definierten Grenzen, einen Prozeß der Nationenbildung in mentaler Hinsicht, die Schaffung einer nationalen Identität, folgen zu lassen. Auch wenn das Projekt einer Nationaluniversität erfolgreich gewesen wäre, hätte das Thema nationale Identität die Schweiz des 19. Jahrhunderts wahrscheinlich weiterhin beschäftigt (vgl. CRIBLEZ/HOFSTETTER 1998).

Sieht man vom Hochschulartikel dieser ersten Bundesverfassung ab, könnte man zunächst geneigt sein, die Folgen der Bundesstaatsgründung für die Bildungspolitik in der Schweiz als gering zu bezeichnen. Dies trifft in einer streng staatsrechtlichen Optik auch zu: Die Kantone erhielten sich die vollständige Bildungshoheit. „Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten“ (Bundesverfassung 1848, Art. 22). Diese Formulierung zeigt einerseits, daß der Bund diese Institutionen einrichten kann, aber nicht muß. Andererseits ordnet der Artikel die Hochschulkompetenz nicht einfach dem Bund zu. „Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind“ (ebd., Art. 3). Der Bildungsartikel schloß nicht aus, daß die Kantone ebenfalls Institutionen dieser Art führen konnten. Die Formulierung des Artikels 22 berücksichtigte zudem, daß schon kantonale Universitäten bzw. Akademien bestanden (in Basel, Zürich, Bern, Genf, Lausanne und Neuchâtel).

Drei Jahre nach der Bundesstaatsgründung beurteilte einer der wichtigen liberalen Vorkämpfer des modernen Bundesstaates die Bundesverfassung folgendermaßen: „Ohne mir ein eigenes absprechendes Urtheil über den absoluten Werth der Bundesverfassung zu verstatten, kann ich als Resultat meiner eigenen Prüfung mittheilen: es sei die Bundesgewalt mit solchen umfassenden und tief eingreifenden Befugnissen ausgestattet, dass es unerfahrene Misskenning des schweizerischen Volksgeistes wäre, wollte man sich Hoffnung machen, dermal mit Erfolg auch nur einen Schritt weiter gehen zu können. Das mag zum Troste Derjenigen dienen, die sich am füglichsten ‚Föderalisten‘ nennen, und nützlicher Fingerzeig sein für Jene, die im Grunde ‚Unitarier‘ sind, auch wenn sie sich nicht als solche bekennen würden“ (BAUMGARTNER 1851, S. VII). G. J. BAUMGARTNERS Urteil war ein Fehlurteil; zwanzig Jahre später wurde die Bundesverfassung einer Totalrevision unterzogen – der einzigen bisher. Wesentliche Elemente der 1848er Verfassung wurden zwar beibehalten, aber Zentralisierung und Säkularisierung wurden unter den Bedingungen des Kulturkampfes, als Folge der wirtschaftlichen Entwicklungen (z. B. der zunehmenden Mobilität), und im Gefolge des deutsch-französischen Krieges verstärkt. Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 enthielt auch einen Bildungsartikel, der weiter ging als der Hochschulartikel der Bundesverfassung von 1848. Allerdings scheiterte seine Ausführung 1882 am Widerstand der französischsprachigen Föderalisten sowie demjenigen der katholischen und protestantischen Konservativen (vgl. CRIBLEZ 1999). Damit war noch einmal bestätigt, daß Bildungspolitik im Bundesstaat nicht primär Aufgabe des Zentralstaates, sondern Staatsaufgabe der Kantone war.

Trotzdem setzte der Bildungsartikel der 1874er Verfassung wichtige Zeichen

im Sinne der flächendeckenden Durchsetzung von Bildungsangeboten, weil dieser einen obligatorischen und „genügenden Primarunterricht“, der „unter staatlicher Leitung“ steht und an öffentlichen Schulen unentgeltlich ist, festschrieb (Bundesverfassung 1874, Art. 27). Ohne die Bundesverfassung von 1848 wäre ein solcher Artikel zwanzig Jahre später nicht denkbar gewesen. In diesem Sinne ist die Wirkung der 1848er Verfassung im Bereich der Bildungspolitik als bescheidener Beginn zu interpretieren, der im Hinblick auf die folgenden Entwicklungen wertvoll war.

Die Bundesstaatsgründung und die Bundesverfassung von 1848 setzten zudem die liberalen Freiheitsrechte und vor allem die Rechtsgleichheit flächendeckend für die ganze Schweiz durch. Weil die Verfassungen der Kantone vom Bund gewährleistet werden mußten, waren die Normen der Bundesverfassung garantiert. Die Bundesverfassung definierte Minimalnormen für die kantonalen Verfassungen. Die Folgen dieser Entwicklungen sind gerade für den Bildungsbereich nicht zu unterschätzen, wurden dadurch doch Prozesse wie Säkularisierung, Demokratisierung und Aufbau des modernen Rechts- und Verwaltungsstaates entscheidend befördert (vgl. dazu CRIBLEZ u. a. 1999). Insbesondere war die Bundesstaatsgründung ein wichtiger Schritt bei der Säkularisierung des Staates. Im Ringen um die Durchsetzung dieses Schritts war der Sonderbundskrieg geführt worden. Die Ablehnung der eidgenössischen Universität durch katholische und protestantische Konservative zeigt jedoch, wie unterschiedlich fortgeschritten die Modernisierungsprozesse in den verschiedenen Bevölkerungsgruppen waren. Die Revolution war nicht zuletzt in diesen Modernisierungsdifferenzen begründet – auch wenn sie diese nicht aus der Welt schaffte.

Vor diesem Hintergrund ist das Scheitern der eidgenössischen Universität – und aller weitergehender Vorschläge, etwa desjenigen Vorschlags des Kantons Aargau, dem Bund ein Aufsichtsrecht über die Schulen zuzuweisen, oder der Versuche, eidgenössische Lehrerseminare einzurichten – zu verstehen. Die eidgenössische Universität verkörperte für ihre Gegner den auf Wissenschaft begründeten, säkularen Zentralstaat. Die liberalen und radikalen Promotoren der Universität hatten denn auch keine Möglichkeit ausgelassen, die eidgenössische Universität nationalstaatlich emotional „aufzuladen“, so daß sich früher oder später die französischsprachigen Föderalisten zur Wehr setzen mußten. Und die katholische Fakultät sollte ohne Zweifel katholische Geistliche im Sinne des liberalen Staatskirchentums ausbilden, was für die katholisch-konservative Seite unter der Bedingung des Kulturkampfes nicht akzeptabel sein konnte.

Zwar war auch das Polytechnikum eine Institution des Zentralstaates und sollte der Modernisierung der Wirtschaft dienen. Die klare Ausrichtung und Begrenzung auf technische Bereiche verhinderte jedoch eine ähnliche ideologische Aufladung wie bei der Universität. Die polytechnische Schule hat die Erwartungen, die man an sie gestellt hatte, erfüllt. Die technologische Entwicklung der Schweiz, insbesondere die Ablösung der Textilindustrie als vorherrschendem Wirtschaftszweig durch die Maschinenindustrie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wäre ohne Polytechnikum wohl anders verlaufen.

Die Ausrichtung auf das Utilitäre und der Verzicht auf eine gemeinsame Hochschulpolitik, ja auf eine gemeinsame Bildungspolitik, weist auf das gemeinsam Mögliche hin. Der Bildungsföderalismus, dessen Fortbestand durch die

Bundesverfassung von 1848 garantiert wurde, existiert in der Schweiz – nur wenig eingeschränkt – heute noch. Der Elan der Revolution von 1848 reichte lediglich zur flächendeckenden Durchsetzung liberaler Verfassungsgrundsätze, nicht jedoch für eine Rechtsvereinheitlichung in den Bereichen, welche die Kantone als Kern ihrer Identität empfanden. Nach 150 Jahren gemeinsamer Verfassung läßt eine gemeinsame Bildungspolitik in der Schweiz immer noch auf sich warten. Die Revolution im Bildungsbereich hat nicht stattgefunden.

Gedruckte Quellen und Literatur

- Auszug aus dem Abschiede der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung des Jahres 1847. IV. Theil: Verhandlungen betreffend die Revision des Bundesvertrages. o. O. o. J. [1848].
- BALTHASAR, F. U.: Patriotische Träume eines Eydgnossen von einem Mittel, die veraltete Eydgnossenschaft wieder zu verjüngerem. Freystadt 1758.
- BAUMGARTNER, G. J.: Schweizerische Spiegel. Drei Jahre unter der Bundesverfassung von 1848. Zürich 1851.
- Bericht des Bundesrathes zu den Gesetzentwürfen, die Errichtung einer eidgenössischen Universität und polytechnischen Schule betreffend. In: Schweizerisches Bundesblatt Bd. II. 3 (1851) S. 557–603.
- Bericht und Anträge der Majorität der nationalrätlichen Kommission zu den Gesezesentwürfen, betreffend Errichtung einer eidgenössischen Universität und einer eidgenössischen polytechnischen Schule (vom 4. August 1853). In: Schweizerisches Bundesblatt, Bd. I. 6 (1854), S. 1–44.
- Berichte der vom Bundesrathe unterm 7. Mai 1851 niedergesetzten Kommission über eine zu errichtende Eidgenössische Universität und polytechnische Schule, nebst Gesetzentwürfen, diese Anstalten betreffend. In: Schweizerisches Bundesblatt. Bd. II. 3 (1851), Beilage.
- BONJOUR, E.: Die Universität Basel von den Anfängen bis zur Gegenwart 1460–1960. Basel 1960.
- Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums an die Gesezgeber, und Gesezesvorschlag vom 13. November 1798. In: [PH. A. STAFFER]: Entwurf der Instruktionen für die neuerrichteten Erziehungsräthe. Luzern 1799, S. 65–80.
- BRUHN, K. A.: Die eidgenössische Universitätsfrage. Bern 1852.
- BUCHER, E.: Geschichte des Sonderbundkrieges. Zürich 1966.
- Bundesgesez betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule (vom 7. Hornung 1854). Bern o. J. [1854].
- Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. September 1848. In: A. KÖLZ (Hrsg.): Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte. Vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848. Bern 1992, S. 447–481.
- Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. In: H. NABHOLZ/P. KLÄUI: Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte. Aarau³1947, S. 326–352.
- Bundesvertrag zwischen den XXII Kantonen der Schweiz vom 7. August 1815. In: H. NABHOLZ/P. KLÄUI: Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte. Aarau³1947, S. 206–213.
- CAMPERIO, PH.: Bericht der Minorität der nationalrätlichen Kommission über Errichtung einer eidgenössischen Universität (vom 9. September 1854). Bern 1854.
- CRIBLEZ, L.: Öffentlichkeit als Herausforderung des Bildungssystems. Liberale Bildungspolitik am Beispiel des regenerierten Kantons Bern. In: J. OELKERS (Hrsg.): Aufklärung, Bildung und Öffentlichkeit. Pädagogische Beiträge zur Moderne. Weinheim/Basel 1992, S. 195–218.
- CRIBLEZ, L.: Der Bildungsartikel in der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. In: L. CRIBLEZ u. a. (Hrsg.): Eine Schule für die Demokratie. Zur Entwicklung der Volksschule in der Schweiz im 19. Jahrhundert. Bern 1999 (in Vorbereitung).
- CRIBLEZ, L. u. a. (Hrsg.): Eine Schule für die Demokratie. Zur Entwicklung der Volksschule in der Schweiz im 19. Jahrhundert. Bern 1999 (in Vorbereitung).
- CRIBLEZ, L./HOFSTETTER, R.: Erziehung zur Nation – Nationale Gesinnungsbildung in der Schule des 19. Jahrhunderts. In: U. ALTERMATT/C. BOSSHART-PFLUGER/A. TANNER (Hrsg.): Die Konstruktion einer Nation. Nation und Nationalisierung in der Schweiz, 18.–20. Jahrhundert. Zürich 1998, S. 167–187.
- Entwurf einer neuen Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Als Festgabe für

- das eidgenössische Freischiessen im Jahr 1844 gewidmet allen eidgenössischen Schützen. Basel 1844.
- Erziehungsrat des Kantons Zürich (Hrsg.): Die Universität Zürich 1833–1933. Festgabe zur Jahrhundertfeier. Zürich 1938.
- FREI, D.: Das schweizerische Nationalbewusstsein. Seine Förderung nach dem Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft 1798. Zürich 1964.
- GEISER, K.: Die Bestrebungen zur Gründung einer eidgenössischen Hochschule 1758–1874. Bern 1890.
- GUGGENBÜHL, G.: Geschichte der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich. Zürich 1955.
- HUNGERBÜHLER, J.M.: Bericht und Antrag einer Minorität der hinsichtlich der Errichtung einer eidgenössischen Universität niedergesetzten nationalrätlichen Kommission (vom 10. Januar 1854). Bern [1854].
- IMMER, A.: Haben wir eine eidgenössische Hochschule zu wünschen? Rectoratsrede, gehalten am Jahrestage der Stiftung der bernischen Hochschule, den 15. November 1852. Bern 1852.
- KASTHOFER, K.: Das Schweizerische Bundesbüchli. Burgdorf 1833.
- [KERN, J. K. DRUEY, H.]: Bericht über den Entwurf einer Bundesverfassung vom 8. April 1848, erstattet von der am 16. August 1847 von der Tagsatzung ernannten Revisionskommission. o. O. o. J. [1848].
- KÖLZ, A.: Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848. Bern 1992.
- MÜLLER, A.: Zur publizistischen und politischen Aktivität LUDWIG SNELLS. Die Brüder SNELL und I. P. V. TROXLER. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 3 (1953), S. 426–429.
- MONNARD, CH.: Bericht und Entwurf zu Errichtung eines Konkordates, betreffend Gründung einer schweizerischen Hochschule. o. O. o. J. [1832].
- MORELL, K.: Die Helvetische Gesellschaft. Winterthur 1863.
- NEUHAUS, CH.: Discours prononcé le 15 novembre 1834; Jour de l'inauguration de l'université de Bern. In: Eröffnungsfeier der Hochschule Bern den 15. November 1834. Bern 1935.
- OECHSLI, W.: Geschichte der Gründung des eidg. Polytechnikums mit einer Übersicht seiner Entwicklung 1855–1905. Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des eidg. Polytechnikums. 1. Teil. Frauenfeld 1905.
- PFYFFER, K.: Zuruf an den eidgenössischen Vorort Luzern bei Uebernahme der Leitung der Bundes-Angelegenheiten auf das Neujahr 1831. In: K. PFYFFER: Sammlung einiger kleinern Schriften. Zürich 1866, S. 31–48.
- PFYFFER, K.: Ueber die Folgen der neuesten Staatsreformen in der Schweiz in Hinsicht auf Politik und Kultur. Eine Rede gesprochen in der Helvetischen Gesellschaft und zur Beherzigung dargelegt der schweizerischen Nation im May 1831. In: Verhandlungen der Helvetischen Gesellschaft zu Schinznach im Jahr 1831. Zürich 1831, S. 1–59.
- REMAK, J.: Bruderzwist nicht Brudermord. Der Schweizer Sonderbundskrieg von 1847. Zürich 1997.
- SCHERER, A.: LUDWIG SNELL und der schweizerische Radikalismus. Freiburg 1954.
- SCHNEIDER, J./SCHAUB, J.: Protokoll über die Konferenz zu Errichtung einer katholisch-theologischen Lehranstalt, abgehalten den 11. Februar 1848. Bern 1848 (hektographierte Handschrift).
- SCHIESS, [J.J.]: Protokoll über die Verhandlung der am 16. August 1847 durch die hohe eidgenössische Tagsatzung mit der Revision des Bundesvertrags vom 7. August 1815 beauftragten Kommission o. O. o. J. [1848].
- SIMON, CHR.: Die Helvetik – Eine aufgezwungene oder gescheiterte Revolution? In: TH. HILBRAND/A. TANNER (Hrsg.): Im Zeichen der Revolution. Der Weg zum schweizerischen Bundesstaat 1798–1848. Zürich 1997, S. 29–49.
- [SNELL, LUDWIG]: Entwurf einer Verfassung nach dem reinen und ächten Repräsentativsystem das keine Vorrechte noch Exemtionen kennt, sondern auf der Demokratie beruht. Zürich o. J. [1831].
- [SNELL, LUDWIG]: Leitende Gesichtspunkte für eine Bundesrevision. Bern 1848.
- STRAUMANN, T.: Die Gunst der Stunde. Die Gründung des Eidgenössischen Polytechnikums 1854. In: A. ERNST/A. TANNER/M. WEISHAUPT (Hrsg.): Revolution und Innovation. Die konfliktreiche Entstehung des schweizerischen Bundesstaates, von 1848. Zürich 1998, S. 147–157.
- TANNER, A.: „Alles für das Volk“. Die liberalen Bewegungen von 1830/31. In: TH. HILBRAND/A. TANNER (Hrsg.): Im Zeichen der Revolution. Der Weg zum Schweizerischen Bundesstaat 1798–1848. Zürich 1997, S. 51–74.
- TROXLER, I. P. V.: Die Gesamthochschule der Schweiz und die Universität Basel. Trogen 1830.
- TROXLER, I. P. V.: Wie entstand und was will der Schweizerische National-Verein? Bern 1835.

- TROXLER, I. P. V.: Entwurf eines Grundgesetzes für die schweizerische Eidgenossenschaft. 1838. In: A. KÖLZ (Hrsg.): Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte. Vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848. Bern 1992, S. 37–38.
- Verfassung der helvetischen Republik vom 12. April 1798. In: A. KÖLZ (Hrsg.): Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte. Vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848. Bern 1992, S. 126–152.
- Verfassungsentwurf von Malmaison vom 30. Mai 1801. In: A. KÖLZ (Hrsg.): Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte. Vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848. Bern 1992, S. 152–158.
- [VISCHER, W.]: Die eidgenössische Universität. Bern o. J. [1851].
- Vorschläge der am 20. Mai 1848 von der Tagsatzung zu näherer Prüfung der im Bundesentwurf enthaltenen Artikel über die finanziellen Verhältnissen oder der so geheissenen materiellen Fragen niedergesetzten Kommission. Beilage zum Theil IV des Abschieds der ordentlichen Tagsatzung von 1847, Litt. F. o. O. o. J. [1848].
- WIDMER, S.: „Das ist die Freiheit!“ – „Das ist Barbarei!“. Sonderbundskrieg und Bundesreform von 1848 im Urteil Frankreichs. Bern-Bümpliz 1948.
- WOLF, R.: Das Schweizerische Polytechnikum. Historische Skizze zur Feier des 25jährigen Jubiläums im Juli 1880. Zürich 1880.
- WYSS, G. VON: Die Hochschule Zürich in den Jahren 1833–1883. Festschrift zur fünfzigsten Jahresfeier ihrer Stiftung. Zürich 1883.
- ZSCHOKKE, H.: Volksbildung ist Volksbefreiung. Eine Rede gehalten in der Versammlung des schweizerischen Volksbildungsvereins zu Laufen den 10. April 1836. In: H. ZSCHOKKE: Gesammelte Schriften, 31. Theil. Aarau 1854, S. 170–189.

Abstract

In Switzerland, as opposed to Germany, the revolution of 1848 was a success and prepared the ground for the foundation of the liberal federal state. But because the individual cantons took care not to lose their identity, they were not willing to delegate far-reaching competencies to the new federation in the educational sector which constitutes one of the central fields of liberal politics. Thus, only a short article on education could be inserted in the constitution which allowed the establishment of a university and of a polytechnic school. Both the discussions on the article on education in the constitution and those concerning its implementation reveal the fields of tension within which educational policy manifests itself as the realization of what may be achieved in common by all parties concerned. On the level of educational policy, the revolutionary changes of the years 1830 to 1848 constituted the educational federalism due to which the superordinate state level may exert but a very limited control, even today.

Anschrift des Autors

Dr. Lucien Criblez, Erziehungs-Departement des Kantons Solothurn, Abteilung Pädagogik, Barfüssergasse 28, CH-4509 Solothurn